

STEUERTIPPS

Ich möchte direkt im Anschluss an meinen Master im Ausland arbeiten

Die Kosten können in Deutschland nur von ebenfalls in Deutschland zu versteuernden Einkünften abgezogen werden. Trotzdem sollte man in jedem Fall prüfen, ob man dauerhaft davon ausgehen kann, dass die in Zukunft zu erzielenden Einkünfte nicht in Deutschland zu versteuern sind.

Welche Kosten kann ich absetzen?

- _ Studien- und Semestergebühren
- _ Vorbereitungs- und Prüfungsgebühren (GMAT, TOEFL etc.)
- _ Fahrt- und Reisekosten für Fahrten zwischen Wohnung und Universität
- _ Mehraufwand aufgrund doppelter Haushaltsführung bzw. Umzugskosten
- _ alle Ausgaben für Sprachkurse, Bücher, Kopien, Computer, Telefon und Internet sowie Arbeitsmittel

Auch die Kosten für ein Auslandsstudium oder den Auslandsaufenthalt im Rahmen des Global Immersion Seminars im Part-time MBA-Programm können geltend gemacht werden. Wenn Sie im Rahmen Ihres HHL-Studiums an einer unserer Partnerhochschulen im Ausland studieren und Ihre Wohnung in Deutschland behalten, können Sie für die ersten drei Monate Verpflegungspauschalen für den Mehraufwand sowie einen Pauschalbetrag für die Unterkunft anrechnen. Ihre Ausgaben müssen Sie natürlich nachweisen.

Zeitpunkt des Steuerabzugs

Die Kosten für das Masterstudium, soweit diese steuerlich geltend gemacht werden können, müssen in Ihrer Steuererklärung für das Jahr angegeben werden, in dem sie auch tatsächlich entstanden sind. Haben Sie beispielsweise den TOEFL bereits ein Jahr vor Studienbeginn absolviert, müssen Sie die dafür angefallenen Kosten auch in der Steuererklärung für das dazugehörige Jahr geltend machen.



Bitte folgenden Hinweis beachten:

Diese Aufstellung dient lediglich zu Informationszwecken. Für eine verbindliche Beratung, die sich speziell mit Ihrem Fall auseinandersetzt, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Steuerberater zu wenden. Alle Angaben sind ohne Gewähr.



HHL Leipzig Graduate School of Management

Jahnallee 59
04109 Leipzig, Germany
T +49 341 9851-60
info@hhl.de
www.hhl.de



HHL

LEIPZIG
GRADUATE SCHOOL
OF MANAGEMENT

Steuertipps

für Studenten von
Masterstudiengängen





Ein Masterstudium ist oft mit hohen Kosten verbunden. Diese Ausgaben können jedoch steuerlich vollumfänglich geltend gemacht werden – auch dann, wenn noch kein Einkommen erzielt wurde. Entscheidend für die Frage, ob und in welcher Höhe die Kosten für das Masterstudium von der Steuer abgesetzt werden können, ist die Einordnung als Sonderausgaben oder Werbungskosten.

Sonderausgaben sind begrenzt absetzbar und wirken sich nur dann steuerlich aus, wenn Sie im gleichen Jahr Einkünfte erzielen und Einkommensteuer oder Lohnsteuer anfällt.

Werbungskosten sind hingegen in ihrer gesamten Höhe abzugs- und vortragsfähig. Dies gilt auch dann, wenn die eigentliche Berufstätigkeit noch gar nicht aufgenommen wurde. Die Ausgaben für ein Masterstudium stellen als Fortbildungskosten immer dann (vorweggenommene) Werbungskosten dar, wenn:

- _ bereits ein erstes Hochschulstudium abgeschlossen wurde
- _ dieses Erststudium zu einem Berufsabschluss geführt hat
- _ die Aufwendungen für das Master-Programm in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit zukünftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeit geleistet wurden.

STEUERTIPPS

Sollte ich als Masterstudent eine Steuererklärung machen?

Ja! Sie haben dadurch nur Vorteile da der Master als Zweitstudium und somit als Fortbildung gilt. Alle Kosten dafür können Sie beim Finanzamt geltend machen. Wenn Sie steuerpflichtig sind, werden diese Ausgaben von Ihren Einnahmen abgezogen und Sie zahlen weniger Steuern. Wenn Sie einen steuerfreien Minijob haben oder gar kein Einkommen, können Sie trotzdem jedes Jahr alle Kosten für das Masterstudium in Ihrer Steuererklärung angeben. Wie ein Unternehmer, der höhere Ausgaben als Einnahmen hat, machen Sie dann zunächst einen Verlust, der ins kommende Jahr vorgetragen wird.

Was nützt es mir, einen Verlust anzugeben?

Sämtliche Ausgaben für Ihr Masterstudium werden, wenn Sie nicht steuerpflichtig sind, als vorweggenommene Werbungskosten betrachtet. Das heißt: beim Jobeinstieg nach dem Abschluss werden diese Kosten vom Bruttoeinkommen abgezogen. Angenommen, insgesamt entstanden Ihnen im Studium Ausgaben von 30.000 Euro. Dann werden Ihnen 30.000 Euro vom Jahreseinkommen nach Studienabschluss abgezogen. Ihr zu versteuerndes Einkommen verringert sich und Sie zahlen beim Start ins Berufsleben weniger Lohnsteuer.

Werden für alle Masterprogramme die Ausgaben als Werbungskosten anerkannt?

Ja, Sie können jeden Master steuerlich absetzen – Bedingung ist jedoch, dass zwischen Ihrem Master und Ihrem späteren Beruf ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Diese Vorschrift wird sehr weit ausgelegt, so dass auch MBA-Studiengänge darunter fallen. Ausnahme: Wenn Sie nach dem Examen einen Job im Ausland annehmen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob Sie die Ausgaben für Ihr Studium angerechnet bekommen oder nicht.

Was bringt mir ein Steuerberater?

Der weiß genau, was Sie alles absetzen können und nimmt Ihnen das Ausfüllen der Formulare ab. Die Bundessteuerberaterkammer führt eine Liste mit Steuerberatern:

www.bstbk.de

Tipp:

Sammeln Sie alle Quittungen und achten Sie darauf, dass diese auf Ihren Namen ausgestellt sind.

Achtung:

Die Finanzämter tendieren oft dazu, die Kosten für ein Studium als Sonderausgaben anzurechnen. Wer hier nicht sauber argumentiert und gegebenenfalls rechtzeitig Einspruch einlegt, läuft Gefahr, den Steuervorteil zu verlieren.

Bis wann muss ich die Erklärung beim Finanzamt abgeben?

Stichtag ist der 31. Mai jedes Jahres für die Kosten aus dem Vorjahr, wenn Sie steuerpflichtig sind. Haben Sie keine Einnahmen oder nur einen Minijob können Sie auch vier Jahre später Ihren Verlust melden.

Ich bekomme ein Stipendium, kann ich trotzdem Kosten geltend machen?

Von Stipendien werden selten alle anfallenden Kosten getragen. Im Einzelfall muss daher geprüft werden, ob die Kosten den aus dem Stipendium erhaltenen Betrag überschreiten. Darüber hinaus kann das Stipendium Auswirkungen auf das Kindergeld und die Abzugsfähigkeit der Kosten bei den Eltern haben, denen dann möglicherweise über den Werbungskostenabzug begegnet werden kann.